

XIV. Schulwesen.

A. Verfassungsrechtliche Bestimmungen.

Die seit 1918 eingetretenen Verfassungsänderungen haben zunächst die Grundlagen der Unterrichtsverfassung nicht geändert. Auch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 beläßt den alten Rechtszustand zunächst ungeändert; allerdings besagt der Artikel 14, daß der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt werde; das in Aussicht gestellte Gesetz ist aber noch nicht erschienen. In der Organisation der Schulbehörde traten allerdings Änderungen ein.

B. Schulbehörden.

a) Organisatorisches.

1. Landes-, Bezirks- und Stadtschulrat.

Durch das Gesetz vom 29. Dezember 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 155 (Trennungsgesetz), womit ein selbständiges Land Wien geschaffen wurde, ergab sich die Notwendigkeit einer Teilung der Aufgaben des Landes-, Bezirks- und Stadtschulrates für Niederösterreich in dem Sinne, daß ein eigener Landes-, Bezirks- und Stadtschulrat für Wien geschaffen wurde.

Mit dem Gesetze vom 3. März 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 36, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich wurde für Wien ein eigener Stadtschulrat geschaffen, der den Wirkungsbereich des bisherigen Landes-, Bezirks- und Stadtschulrates für Wien und des Bezirks-, Landes- und Stadtschulrates Wien übernahm und in einer Instanz vereinigte.

Dem Stadtschulrate gehören als Mitglieder an:

- a) Der Bürgermeister als Präsident,
- b) 40 vom Gemeinderate gewählte Personen,
- c) 20 vom Stadtsenate gewählte Personen,
- d) der Referent über die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kaufmännischen Schulen,
- e) der Referent für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der Volksschulen,
- f) die Landes-, Bezirks- und Stadtschulinspektoren,
- g) die Bezirks-, Landes- und Stadtschulinspektoren für den allgemeinen Unterricht und je ein Inspektor für den katholischen, für den evangelischen und für den israelitischen Religionsunterricht,
- h) 8 Vertreter der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kaufmännischen Schulen,
- i) 10 Vertreter des Volksschullehrerstandes,
- j) 1 Arzt des städtischen Gesundheitsamtes.

Zur Vertretung des Bürgermeisters als Präsidenten wird vom Stadtschulrate aus seiner Mitte ein zweiter Präsident gewählt.

Zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung gliedert sich der Stadtschulrat in drei Abteilungen.

Der I. Abteilung obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten der öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen, Kindergärten, Kinderhorte und dergleichen, sowie der in dieses Gebiet fallenden Sommer Schulen.

Der II. Abteilung obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten samt den mit ihnen verbundenen Übungsschulen und der in dieses Gebiet fallenden Privat- und Speziallehranstalten.

Der III. Abteilung obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten der gewerblichen und kaufmännischen Schulen sowie der in dieses Gebiet fallenden Privat- und Speziallehranstalten.

Jede Abteilung kann sich nach Bedarf in Unterabteilungen gliedern. Die I. Abteilung wurde in drei Unterabteilungen geteilt, und zwar oblag der I. Unterabteilung die Behandlung aller Personalangelegenheiten der an den Volks- und Bürgerschulen, Kindergärten usw. sowie an den in dieses Gebiet fallenden Sonderschulen wirkenden Lehrpersonen mit Ausschluß der Disziplinarangelegenheiten;

der 2. Unterabteilung die Behandlung aller pädagogischen, administrativen, organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten der öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen, sowie der in das Gebiet dieser Schulkategorien fallenden Sonderschulen;

der 3. Unterabteilung die Behandlung aller Disziplinarangelegenheiten der an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wirkenden Lehrkräfte.

Die 3. Unterabteilung stellte ihre Tätigkeit ein, als mit dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 72 (Lehrerdienstgesetz), eine eigene Disziplinarcommission des Stadtschulrates mit ihren Disziplinarssenaten ins Leben gerufen wurde.

Die dem Stadtschulrate zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten des früheren Staates oder Bundes werden vom Bunde, die von der Gemeinde Wien zugewiesenen von letzterer besoldet; es wurden somit die vordem im Landesschulrate Angestellten auch in der Berichtszeit vom Bunde und die vordem im Bezirksschulrate Angestellten auch weiterhin während der Berichtszeit von der Gemeinde besoldet. In der Verpflichtung des Bundes und der Gemeinde Wien zur Beistellung von Sachverhältnissen trat gleichfalls keine Änderung ein.

2. Magistratsabteilungen.

Infolge der Organisationsänderung des Magistrates im Jahre 1920 fielen die Aufgaben der früheren Magistratsabteilung 15, die bis dahin für alle Schulangelegenheiten zuständig war, verschiedene Abteilungen zu, und zwar:

Der Magistratsabteilung 1 die allgemeinen Personalangelegenheiten der Lehrpersonen und Schulkarte;

der Magistratsabteilung 2 die individuellen Personalangelegenheiten;

der Magistratsabteilung 4 die Vertretung der finanziellen Interessen der Gemeinde gegenüber dem Fortbildungsschulfonds (Beiträge der Gemeinde);

den Magistratsabteilungen 22, 23, 24, 26, 27 die technischen Angelegenheiten, Bau und Erhaltung der Schulgebäude, ihre Beleuchtung und Beheizung);

der Magistratsabteilung 44 die Beistellung und Erhaltung der Einrichtungsgegenstände der Schulen, die Beschaffung der Lehr- und Lernmittel der Schulen, die Schulpauschalien;

der Magistratsabteilung 46 (jetzt 45) die Verwaltung der Schulhäuser, die Zuweisung von Schullokalitäten.

Der Magistratsabteilung 48, die der Magistratsabteilung 49 angegliedert ist, verblieben alle Schulangelegenheiten mit Ausnahme der nach Vor-

stehenden in die Gruppen V und VI fallenden Geschäfte. Hierher gehört die Organisation der Schulen: Errichtung und Auflassung von Schulen; Eröffnung neuer Abteilungen; Sonderschulen für nicht vollsinnige Kinder (Hilfsschulen, Taubstummenschule, Abteilungen für Iehschwache, für schwerhörige, für sprachfranke Kinder); Einführung von Freigegegenständen; Errichtung von einjährigen Lehrkursen (4. Bürgerjehulklassen); tschechische Schulen; allgemeine Mittelschule;

weilers die Lehrer- und Schulbüchereien (an allen Volks- und Bürgerjehulen), die Bezirkslehrerbüchereien; Fortbildungsjehulangelegenheiten mit Ausnahme der Vertretung der finanziellen Interessen dem Fortbildungsjehulfonds gegenüber.

Ferner sind der Magistratsabteilung 48 zugewiesen die Agenden des mit 1. Jänner 1923 von der Gemeinde Wien geführten „Pädagogischen Institutes der Stadt Wien.“

b) Personalangelegenheiten.

1. Bezirksjehulrat und Stadtschulrat.

In der Berichtszeit traten folgende sachliche und persönliche Änderungen ein:

Am 4. Juli 1919 wurde die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 144 geänderte Geschäftsordnung des Bezirksjehulrates vom niederösterreichischen Landesjehulrate genehmigt.

Am 15. Juli 1919 fand die Neukonstituierung des Bezirksjehulrates, die Wahl der Mitglieder der drei Fachsektionen, beziehungsweise der Bezirkssektionen statt. Zum ersten Vorsitzendenstellvertreter wurde Stadtrat Speiser Paul, zum zweiten Vorsitzendenstellvertreter Vizebürgermeister Hof Franz gewählt. Von der Gemeindevertretung wurden in den Bezirksjehulrat als Mitglieder gewählt: Die Gemeinderäte Benisch Josef, Dr. Furtmüller Mline, Glöckel Leopoldine, Dr. Grün Heinrich, Hedorfer Florian, Vizebürgermeister Hof Franz, Gemeinderäte Hengl Karl, Jenšik Anton, Jorde Julius, Philp Georg, Popp Adelheid, Schmitz Richard, Bezirksvorsteher Schober Josef, Gemeinderat Sirotek Bogumil, Sonnenbeitner Franz, Gemeinderat Speiser Paul, Stuppäck Emmerich, Gemeinderäte Thaller Leopold, Vaugoin Karl, Walter Gabriele, Wawerka Karl und Wihmann Franz. Als Vertreter des katholischen Religionsunterrichtes wurde Monsignore Binder Franz, als Vertreter des evangelischen Religionsunterrichtes Pfarrer Beck Josef und als Vertreter des israelitischen Religionsunterrichtes Rechtsanwalt Dr. Pappenheim Wilhelm ernannt. Als Vertreter des Lehrstandes wurden in den Bezirkslehrerkonferenzen gewählt, und zwar als Mitglieder: Zwirner Hans, Bürgerjehullehrer, Redl Josef, prov. Schulleiter, Tomiček Marie, Bürgerjehullehrerin, Podirsky Anna, Handarbeitslehrerin, Rischawy Otto, prov. Lehrer II. Klasse, Denk Karl, Volkjehullehrer, Lang Leopold, Bürgerjehullehrer, Zerdig Wilhelm, Volkjehullehrer, Diesner Hermine, Bürgerjehullehrerin, Roschabek Marie, Volkjehullehrerin und als Ersatzmitglieder: Dangl Hermine, Volkjehullehrerin, Frišch Anton, Volkjehullehrer, Neder Hermine, Volkjehullehrerin, Rigler Rudolf, prov. Schulleiter, Hofmann Marie, Handarbeitslehrerin, Diesner Theodor, Bürgerjehullehrer, Lechner August, Volkjehullehrer, Redl Roderich Josef, Bürgerjehullehrer, Hofmann Else, Volkjehullehrerin, und Tiechl Franz, Bürgerjehullehrer. Vom niederösterreichischen Landesjehulrate wurde der Direktor der Staatslehrerbildungsanstalt Dr. Laške Rudolf und der Direktor der Staatsrealschule im V. Wiener Gemeindebezirke Schulrat Dr. Ezerwenka Karl als Mitglieder, weilers im Einvernehmen mit der Niederösterreichischen Landesregierung der städtische Oberarzt Dr. Souček Alfred und die Ärztin Dr. Teleky Dora als ärztliche Fachmänner in den Bezirksjehulrat berufen.

Vom Bürgermeister wurde an Stelle des mit Ende Juli 1919 in den Ruhestand versetzten Obermagistratsrates Arzt Hugo Magistratsrat Paul Friedrich als Referent für die administrativen Schulangelegenheiten bestellt. Diese Bestellung wurde vom Landeshauptmann als Vorsitzenden des niederösterreichischen Landeschulrates am 7. Oktober 1919 bestätigt.

Ausgeschieden sind bis Ende 1919: der als Vertreter des Lehrstandes gewählte Bürgereschullehrer Lang Leopold und der Vertreter des katholischen Religionsunterrichtes Monsignore Binder Franz, an deren Stelle traten Bürgereschullehrer Diesner Theodor, beziehungsweise Dr. Slawati Franz. Im Jahre 1920: Der Direktor der Staatslehrerbildungsanstalt Dr. Laßke R., das vom Gemeinderate gewählte Mitglied Gemeinderat Schmitz Richard, sowie der als Vertreter des Lehrstandes gewählte Volksschullehrer Berdig W. An deren Stelle traten: die Direktorin der Staatslehrerinnenbildungsanstalt im I. Gemeindebezirke, Frau Mück Marie, Gemeinderat Dr. Ddehna Franz, beziehungsweise Volksschullehrer Lechner August. Der Vertreter des israelitischen Religionsunterrichtes Dr. Pappenheim W., der als Vertreter des Lehrstandes gewählte Oberlehrer Lechner August, die vom Wiener Gemeinderate gewählten Gemeinderäte Waugin Karl und Sirotek Bogumil. An deren Stelle traten: Inspektor Professor Dr. Redisch Heinrich, Bürgereschullehrer Redl Josef Roderich, Bürgereschullehrer Schimitschek August, beziehungsweise Gemeinderat Klimes Johann.

Gemäß dem Gesetze vom 3. März 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 36, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich trat an die Stelle des Bezirksschulrates und des Landeschulrates der Stadtschulrat für Wien. Ihm gehörten als Mitglieder an:

a) Bürgermeister Reumann Jakob, als Präsident,

b) 40 vom Gemeinderate gewählte Personen, und zwar: Benisch Josef, Bock Marie, Bombek Josef, Bucheder Hubert, Enzlein Josef, Dr. Friedjung Josef, Dr. Furtmüller Aline, Dr. Giese Heinrich, Glöckel Leopoldine, Glöckel Otto, Dr. Grün Heinrich, Hedorfer Florian, Hellmann Josef, Hengl Karl, Hoff Franz, Jelinek Julius Rolf, Jenšik Anton, Jorde Julius, Klimes Johann, Kramer Marie, Krasser Robert, Machat Anton, Dr. Ddehna Franz, Panosch Emil, Philp Georg, Pokorny Ferdinand, Pokorny Karl, Popp Adelheid, Rummelhardt Karl, Schimitschek August, Schober Josef, Schreiner Leopold, Seidel Amalie, Sonnenbeiter Franz, Speiser Paul, Täubler Alexander, Thaller Leopold, Walter Gabriele, Wawerka Karl und Wolny Josef,

c) 20 vom Stadtjenate gewählte Personen, und zwar: Dr. Bauer Helene, Diwald Rudolf, Fadrus Viktor, Dr. Fischl Hans, Fohringer Anton, Frankowski Philipp, Innerhuber Karl, Kratochwil Franz, Dr. Manuel Oskar, Mück Marie, Richter Karl, Dr. Rohrauer Gustav, Dr. Schedlbauer Leo, Seitz Emilie, Sever Albert, Doktor Wandler Julius, Dr. Wetter Adolf, Volkert Karl, Wagner Max, Winter Max,

d) der Referent für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der mittleren Lehranstalten, sowie der gewerblichen und kaufmännischen Schulen: Landesregierungsrat Dr. Riebl Ignaz,

e) der Referent für die ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der Volksschulen: Obermagistratsrat Paul Friedrich,

f) die Landeschulinspektoren Dr. Reitterer Theodor, Schneller Theodor, Dr. Wollmann Franz, Wollek Karl, Dr. Burger Eduard, Mayerhöfer Rudolf, Dr. Furtmüller Karl, Dr. Brommer Alois, Dr. Gajner Heinrich,

g) die Bezirksschulinspektoren für den allgemeinen Unterricht, und zwar: Schmidl Friedrich Ludwig, Stingl Georg, Langwieser Ludwig, Stadler Hans, Lieba Michael, Wehrich Edgar, Lang Leopold, Wolf Karl, Hofmann Heinrich, Tremml Michael, Rejchek Marie, Höttl Karl, Washuber Josef, Steiskal Theodor, Schachner Margarete, ferner Dr. Kraus Eduard als Inspektor für den katholischen Religionsunterricht, Stöckl Erich, als solcher für den evangelischen, und Dr. Redisch Heinrich, als solcher für den israelitischen Religionsunterricht,

h) 8 Vertreter der mittleren Lehranstalten, sowie der gewerblichen und kaufmännischen Schulen: Dr. Benda Oskar, Dr. Binder Simon, Doktor Koppitz Alfred, Dr. Möckel Robert, Dr. Neugebauer Theodor, Pfaff Anetta, Zinnecker Alexander, Dr. Haas Julius,

i) 10 Vertreter des Volksschullehrerstandes: Denk Karl, Diesner Hermine, Koschabek Marie, Diesner Theodor, Redl Josef Roderich, Zwirner Hans, Redl Josef, Tomicek Marie, Podirskij Anna, Rischawy Otto,

j) 1 Arzt des städtischen Gesundheitsamtes: Oberphysikus Dr. Böhm August.

Zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung gliedert sich der Stadtschulrat in drei Abteilungen, von denen die erste (Volksschulwesen) in drei Unterabteilungen geteilt ist.

In der Vollversammlung vom 28. März 1922 wurde das Mitglied Nationalrat Glöckel Otto zum geschäftsführenden zweiten Präsidenten des Stadtschulrates gewählt.

Ausgeschieden sind im Jahre 1922: Die als Vertreterin des Lehrstandes gewählte Bürgererschullehrerin Diesner Hermine, das vom Wiener Gemeinderate gewählte Mitglied Gemeinderat Bombek Josef und das vom Wiener Stadtsenate gewählte Mitglied Innerhuber Karl. An deren Stelle traten die Volksschullehrerin Hofmann Else, Gemeinderat Woral Konrad, beziehungsweise der vom Wiener Stadtsenate gewählte Jenšik Franz.

Die infolge des Ausscheidens von Mitgliedern erforderlich gewordenen Neuwahlen in die Fachsektionen des bestandenen Bezirksschulrates, beziehungsweise in die Abteilungen, Unterabteilungen und Ausschüsse des Stadtschulrates wurden geschäftsordnungsgemäß vollzogen.

Die Zahl der in der Berichtszeit abgehaltenen Vollversammlungen betrug 17, die der Sitzungen der Fachsektionen und der Unterabteilungen der 1. Abteilung 114.

2. Schulinspektoren.

Mit dem Erlasse des Unterstaatssekretärs für Unterricht vom 27. September 1919 wurden die Lehrpersonen Professor Hofmann Heinrich, die Fachlehrer Langwieser Ludwig, Washuber Josef, Wolf Karl, Stadler Hans, Lang Leopold, Höttl Karl, Schmidl Friedrich, Wehrich Edgar, die Fachlehrerinnen Rejchek Marie und Schachner Margarete, sowie der Volksschullehrer Steiskal Theodor als Bezirksschulinspektoren im Schulbezirke Wien provisorisch in Verwendung genommen und die bisherigen Bezirksschulinspektoren Professor Ludwig Karl, Bürgereschuldirektor Stingl Georg und Bürgereschuldirektor Tremml Michael bis auf weiteres, längstens bis zum Ablauf der Funktionsperiode, im Amte belassen.

Die Verteilung der einzelnen Inspektionsbezirke auf die Bezirksschulinspektoren erfolgte in nachstehender Weise:

I. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten im I. und IX. Wiener Gemeindebezirke, sowie Inspektion der Versuchsklassen an Bürgereschulen im Schulbezirke Wien): Bezirksschulinspektor Schmidl Friedrich.

II. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten für Knaben, sowie die unter gemeinsamer Leitung stehenden Lehranstalten für Knaben und Mädchen im II. und XX. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektor **Stingl** Georg.

III. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten im III. und XI. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektor **Lanqwieser** Ludwig.

IV. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten im VI. und XII. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektor **Stadler** Hans.

V. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten im V. und VII. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektor **Ludwig** Karl.

VI. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten im XIV. und XV. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektor **Weyrich** Edgar.

VII. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten im XVI. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektor **Lanq** Leopold.

VIII. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten im VIII. und XVII. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektor **Wolf** Karl.

IX. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten im XVIII. und XIX. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektor Professor **Hoffmann** Heinrich.

X. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten für Knaben, sowie der unter gemeinsamer Leitung stehenden Lehranstalten für Knaben und Mädchen im IV. und X. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektor **Tremml** Michael.

XI. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten für Mädchen im II. und XX. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektorin **Reis** Marie.

XII. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten im XXI. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektor **Höttl** Karl.

XIII. Inspektionsbezirk (alle dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten im XIII. Wiener Gemeindebezirke): Bezirkschulinspektor **Wasshuber** Josef.

Bezirkschulinspektor **Steiskal** Theodor wurde mit der Inspektion der Versuchsklassen an Volksschulen im Schulbezirke Wien, und Bezirkschulinspektorin **Schachner** Margarete mit der Inspektion der dem Bereiche der Volksschule angehörenden Lehranstalten für Mädchen im IV. und X. Wiener Gemeindebezirke betraut. Unter einem wurden die Bezirkschulinspektoren, Professoren **Bickero** Franz, **Habernal** Moriz, **Schwalb** Karl und **Holzner** Ferdinand, sowie die Bürgerchuldirektoren **Kundi** Albert, **Tremml** Franz, **Wohlbach** Ernst, **Jahne** Josef und **Smital** Hans von ihrer Funktion als Bezirksinspektoren enthoben und ihnen der Dank und die Anerkennung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht für ihr vieljähriges, ersprießliches Wirken im Schulaufsichtsdienste ausgesprochen; auch blieb ihnen der Titel eines Bezirkschulinspektors gewahrt.

Am 18. Juni 1920 wurde Bezirkschulinspektor Professor **Ludwig** Karl über sein Ansuchen vom Amte eines Bezirkschulinspektors enthoben. An dessen Stelle wurde der Bürgerchullehrer **Klieba** Michael mit der provisorischen Versehung der Amtsgeschäfte eines Bezirkschulinspektors für den V. Wiener Inspektionsbezirk betraut.

Am 30. März 1922 hat der Bundespräsident den Bezirksschulinspektoren Stingl Georg und Tremml Michael den Titel eines Schulrates mit Nachsicht der Taxe verliehen.

Infolge der Einberufung des Bezirksschulinspektors Stadler Hans zur Dienstleistung im Bundesministerium für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) wurde am 10. Mai 1922 der Bezirksschulinspektor Steiskal Theodor unter Belassung im bisherigen Wirkungskreise mit der provisorischen Versehung der Amtsgeschäfte des Bezirksschulinspektors für den IV. Wiener Inspektionsbezirk betraut.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 291, wurden die Bezirksschulinspektoren Hoffmann Heinrich, Langwieser Ludwig, Waschuber Josef, Wolf Karl, Stadler Hans, Lang Leopold, Höttl Karl, Schmidl Friedrich L., Wehrich Edgar, Rejsek Marie, Schachner Margarete und Steiskal Theodor vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht mit Rechtswirksamkeit vom 1. August 1922 zu definitiven Bezirksschulinspektoren ernannt.

Mit Ende September 1922 wurde der definitive Bezirksschulinspektor Schulrat Tremml Michael und mit Ende Dezember 1922 der definitive Bezirksschulinspektor Schulrat Stingl Georg über Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt.

3. Ortschulräte.

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 208, das die Funktionsdauer aller von den Bezirksvertretungen gewählten Mitglieder der Ortschulräte als beendet erklärte, wurden die Neuwahlen sofort vorgenommen. Bei diesen Neuwahlen wurden in die Ortschulräte für die Bezirke I bis XXI: 9, 20, 35, 9, 12, 14, 14, 12, 11, 27, 15, 18, 18, 25, 10, 20, 21, 24, 15, 20, 25 Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmitglieder gewählt.

Ebenso erfolgten in der Berichtszeit die durch 17 Todesfälle, 88 Mandatszurücklegungen, sowie durch die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ortschulrates für den VII. Gemeindebezirk von 14 auf 19 notwendig gewordenen Ergänzungswahlen.

Zu Vorsitzenden, beziehungsweise Vorsitzendenstellvertretern des Ortschulrates wurden gewählt: I. Gemeindebezirk: Hörnisch Ignaz, Urbach Lotte; II.: Aufwerber Friedrich, Wimmer Karl; III.: Honigmann Anton, Berehina Ferdinand; IV.: Philp Georg, Herrlein Alfons; V.: Hummel Albert, Merbaul Karl; VI.: Spudich Alois, Stark Ludwig; VII.: Daberkow Theodor, Schrammel Ludwig; VIII.: Schwer Hans A., Martinek Heinrich; IX.: Hart Heinrich, Dr. Kapann Franz; X.: Dr. Winter Fritz, Hölzl Anton; XI.: Zehetbauer Franz, Hambeck Karl; XII.: Dittrich Felix, Pribil Josef; XIII.: Aschermann Eduard, Bechet Franz; XIV.: König Jakob, Pinram Adolf; XV.: Dvoracek Josef, Kopecky Josef; XVI.: Pollitzer Johann, Schimek Leopold; XVII.: Haidl Anton, Kretschek Karl; XVIII.: Uhl Alfred, Jung Johann; XIX.: Frieß Libert, Baar Julius; XX.: Janacek Johann, Derbl Josef; XXI.: Bretschneider Franz, Kirchner Karl.

Ihre Mandate haben zurückgelegt: Der Vorsitzende des Ortschulrates für den VIII. Bezirk: Schwer Hans Arnold, der Vorsitzende des Ortschulrates für den XI. Bezirk: Zehetbauer Franz und nach diesem der Vorsitzende Pantucek Eduard. An Stelle der Genannten wurden gewählt: Zum Vorsitzenden des Ortschulrates des VIII. Gemeindebezirkes Pawelka Karl, Magistratsdirektor i. R., zum Vorsitzenden des Ortschulrates des XI. Gemeinde-

bezirktes Pantučef Eduard und nach diesem Bürgerschuldirektor Hambeff Karl.

In der Berichtszeit haben die Ortsschulräte insgesamt 505 Sitzungen abgehalten.

C. Volksschulen¹⁾.

1. Taubstummenanstalt der Stadt Wien.

Auf Grund des Trennungsgesetzes hat die Gemeinde Wien mit 1. Jänner 1922 auch die niederösterreichische Landestaubstummenanstalt in Wien XIX, Hofzeile 15, übernommen, eine Anstalt, welche vom Lande Niederösterreich im Jahre 1881 in dem ehemaligen Dumbahause errichtet wurde. Die Anstalt war eine dem Gebiete der Volks- und Bürgerschule angehörige Lehr- und Erziehungsanstalt für taubstumme Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, vor allem für nach Niederösterreich (inklusive Wien) zuständige Kinder. Mit dem Internat war auch ein Externat verbunden. Die Bildungszeit dauerte 8 Jahre. Der Unterricht wurde nach der Lautsprachmethode erteilt. Die Anstalt hatte einen Belagraum von 156 Betten. Der Personalstand betrug 10 Personen. Infolge des geringen Kinderstandes (4 Klassen mit insgesamt 33 Kindern) wurden im Herbst 1922 5 Klassen für die Unterbringung der städtischen Volksschule in der Krim zur Verfügung gestellt. Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 8. Juni 1922 wurde die Anstalt mit Ende des Schuljahres 1921/22 als unrentabel geschlossen, die anstaltsbedürftigen kleineren Kinder in der Bundestaubstummenanstalt in Speising untergebracht und ein Teil des Gebäudes als Taubstummenschule der Stadt Wien, ein Teil als Bezirksjugendamt Döbling weiter verwendet.

2. Sonstige Organisationsänderungen.

a) Organisatorisches.

Aus der großen Anzahl von organisatorischen Maßnahmen seien im folgenden die wichtigsten bezirksweise zusammengestellt, wobei die Abkürzungen bedeuten: V = Volksschule, B = Bürgerschule, H = Hilfsschule für schwachbefähigte Kinder, K = für Knaben, M = für Mädchen.

I, Bartensteingasse 7: VKM: Vorläufige Schließung (Beschluss des Gemeinderates vom 30. September 1921).

I, Werdertorgasse 6: VKM: Verlegung nach I, Renngasse 20 (Beschluss des Gemeinderatsausschusses VII vom 7. Juli 1920).

II, Asperrnallee 5: VKM: Umwandlung aus einer vierklassigen in eine fünfklassige und Errichtung einer 6. Klasse (Beschluss des Stadtrates vom 3. März 1920).

II, Schönngasse 2: VK: Teilung in zwei selbständige VK (Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921).

II, Holzhausergasse 5: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung (Beschluss des Bezirksschulrates vom 28. Oktober 1920).

II, Schüttaustraße 42: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung (Beschluss des Bezirksschulrates vom 28. Oktober 1920; durch Beschluss des Stadtschulrates verlegt nach: II, Vorgartenstraße 191 [20. Oktober 1922], dann: II, Sternedplatz 2 [4. November 1922], dann rückverlegt nach: II, Vorgartenstraße 191 [13. Oktober 1923]).

III, Pfarrhofgasse 1: VK: Vorläufige Schließung (Beschluss des Gemeinderates vom 30. September 1921).

IV, Alleegeasse 44: VK: Verlegung in das Schulgebäude: IV, Karolinenplatz 7 (Beschluss des Stadtrates vom 16. April 1919).

¹⁾ über die Unterrichtsmaßnahme an der Kinderherberge Tivoli und Grinzing siehe Seite 272.

V, Bacherplatz 2, und V, Castelligasse 9: VKM: Auflassung (Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 16. September 1920).

V, Gassergasse 44/46: BKM: Verlegung in das Schulgebäude: V, Bacher-
gasse 2, und Castelligasse 9 (Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom
16. September 1920).

V, Bräuhausgasse 50: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung
(Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

VI, Stumpergasse 10: H: Errichtung (Beschluß des Gemeinderates vom
26. April 1920).

VI, Stumpergasse 10: H: Verlegung nach: VI, Grasgasse 5 (Beschluß des
Gemeinderatsausschusses VII vom 12. August 1920).

VI, Grasgasse 5: H: Rückverlegung in die Schule: VI, Stumpergasse 10
(Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 27. Juli 1921).

VI, Stumpergasse 10: VK: Vorläufige Schließung (Beschluß des Gemeinde-
rates vom 30. September 1921).

VI, Stumpergasse 10: VM: Vorläufige Schließung (Beschluß des Gemeinde-
rates vom 30. September 1921).

VII, Lerchenfelderstraße 61: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾:
Errichtung (Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

VIII, Albertgasse 23: Die Schulrealität wird samt dem Inventar vom Verein
„Freie Schule“ erworben und die Schule weitergeführt (Beschluß des Gemeinde-
ratsausschusses VII vom 4. November 1920).

VIII, Langgasse 36: VM: Umwandlung in eine VK und VM, unter gemein-
samer Leitung (Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 27. Juli 1921).

VIII, Piaristengasse 43: VK: Dauernde Schließung (Beschluß des Gemeinde-
rates vom 30. September 1921).

VIII, Laudongasse 5: VK: Dauernde Schließung (Beschluß des Gemeinde-
rates vom 30. September 1921).

IX, Canisiusgasse 2: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung
(Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

X, Quellenstraße 73: VKM: Auflassung (Beschluß des Stadtrates vom
4. September 1919).

X, Favoritenstraße 96: VKM: Auflassung (Beschluß des Gemeinderates vom
29. September 1922).

X, Leibnitzgasse 33: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung
(Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

XI, Friedhoffstraße-Haackelplatz: VKM: Errichtung (Beschluß des Stadt-
rates vom 24. Oktober 1919).

XI, Herderplatz 1: H: Errichtung (Beschluß des Stadtsenates vom 6. Juli
1920).

XI, Brehmstraße 9: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung
(Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

XIII, Siebeneichengasse 17: VM: Verlegung nach: XIII, Siebeneichengasse 15
(Beschluß des Stadtrates vom 28. August 1919).

XIII, Kueffsteingasse 38 (beziehungsweise Kienmayergasse 41): VKM mit
tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung (Beschluß des Bezirkschulrates vom
28. Oktober 1920).

XIV, Dablergasse 16: H: Rückverlegung in XIII, Siebeneichengasse 17 (Be-
schluß des Stadtrates vom 28. August 1919).

XIV, Kröllgasse 20: VBM: Errichtung (aus der VM dortselbst) (Beschluß
des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921).

XIV, Selzergasse 19: VBK: Errichtung (aus VK dortselbst) (Beschluß des Ge-
meinderates vom 9. Dezember 1921).

¹⁾ Auf Grund des Artikels 68 des Vertrages von St. Germain und Artikel 20 des
Brünner Vertrages.

XIV, Stättermayergasse 27/29: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung (Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

XV, Zindgasse 12/14: BM: Errichtung (aus der BVM dortselbst); die fünf Klassen der VM werden an die VK XV, Hackengasse 11 verlegt und dort unter gemeinsame Leitung gestellt (Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 1. Juli 1921).

XV, Diefenbachgasse 15: BK: Errichtung (aus der VBK dortselbst) durch Auflassung der VK Klassen (Beschluß des Gemeinderates vom 13. Jänner 1922).

XV, Sperrgasse 8/10: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung (Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

XVI, Bebelplatz 1: VM: Auflassung (Beschluß des Gemeinderates vom 13. Jänner 1922).

XVI, Ottafriingerstraße 150: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung (Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

XVI, Jörgerstraße 38: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung (Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

XVIII, Anastajius-Grün-Gasse 10: VM: Auflassung (Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 16. September 1920).

XVIII, Klettenhofergasse 3: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung (Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

XVIII Klettenhofergasse 3: VKM: Auflassung (Beschluß des Stadtschulrates vom 17. September 1922).

XIX, Hofzeile 15: Taubstummeneinstalt der Stadt Wien (V u. BKM): Übernahme vom Lande Niederösterreich auf Grund des Trennungsgesetzes am 1. Jänner 1922 Auflassung (Beschluß des Gemeinderates vom 8. Juni 1922).

XIX, In der Krim 6: VKM: Teilung in eine VK und eine VM (Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 1. Juli 1921).

XIX, In der Krim 6: VM: Verlegung in das Gebäude XIX, Hofzeile 15 (Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 7. Dezember 1921).

XIX, Wigandgasse 29: VKM: Umorganisierung vom Typ einer auf 8 Schuljahre berechneten dreiklassigen Schule auf eine dreiklassige auf fünf Schuljahre berechnet (Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 6. September 1922).

XX, Wintergasse 34: VKM: Verlegung in XX, Greiseneckerstraße 29 (Beschluß des Stadtrates vom 26. März 1919).

XX, Böchlarnstraße 14: BK: Errichtung (Beschluß des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921).

XX, Borgartenstraße 42: Einjähriger Lehrkurs an der BK; Eröffnung (Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 5. Oktober 1921).

XX, Karajangasse 14: VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung (Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

XXI, Ruenburggasse 1: H: Errichtung (Beschluß des Stadtrates vom 3. Dezember 1919).

XXI, Rahlgasse 8: VK: Auflassung der unter gemeinsamer Leitung mit der BK dortselbst stehenden Volksschulklassen für Knaben und Umorganisierung dieser Schule als reine BK. (Beschluß des Stadtrates vom 7. April 1920).

XXI, Ruenburggasse 1 (mit der Expositur XXI, Konstanziagasse 50): VKM mit tschechischer Unterrichtssprache¹⁾: Errichtung (Beschluß des Bezirkschulrates vom 28. Oktober 1920).

b) Die Schulreform.

1) Lehrplan.

Das deutschösterreichische Unterrichtsamt, dessen damaliger Leiter der nunmehrige zweite geschäftsführende Präsident des Stadtschulrates ist, hatte am

¹⁾ Auf Grund des Artikels 68 des Vertrages von St. Germain und Artikel 20 des Brünner Vertrages.

8. Juni 1920 die versuchsweise Einführung neuer Lehrpläne für die Grundschule verfügt. Mit dem Erlaß vom 13. August 1920 wurden diese Lehrpläne näher ausgeführt und durch den Erlaß des niederösterreichischen Landes Schulrates Nr. 146 (im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des niederösterreichischen Landes Schulrates, ausgegeben am 15. Oktober 1920) auch für Wien eingeführt.

Obwohl die Schilderung des einen hochbedeutenden Einschnitt der pädagogischen Entwicklung bildenden Lehrplanes nicht in den Rahmen des Verwaltungsberichtes der Gemeinde Wien gehört, sei unter Verweisung auf die pädagogische Fachliteratur das Wesentlichste aus dem oben genannten Erlaß des Unterrichtsamtes hier mitgeteilt; der vollständige Text ist abgedruckt im 17. Stücke der „Volkserziehung“, Nachrichten des österreichischen Unterrichtsamtes, Amtlicher Teil, Jahrgang 1920, ausgegeben am 1. September 1920.

Vorbemerkungen:

Der Lehrplan einer Schule wird einerseits durch das Ziel beeinflusst, das der Schule von der gesetzlichen Vertretung des gesamten Volkes im Staate gesteckt wird, andererseits durch die pädagogischen Grundanschauungen der Zeit.

Es ist notwendig, jene Mindestforderungen festzustellen, die im Gesamtgebiete des Staates für die einzelnen Schulgattungen und innerhalb jeder solchen für ihre einzelnen Stufen erfüllt werden müssen, um ein klagloses Ineinandergreifen der verschiedenen Schulgattungen und die Freizügigkeit der Lernenden innerhalb der Schulen zu gewährleisten.

Darum trachtet der vorliegende Lehrplanentwurf, zunächst allgemeine Lehr- und Bildungsziele festzulegen. Aus ihnen werden die einzelnen Jahresziele abgeleitet.

Der Lehrplan will nicht eine Trennung der Lehrgebiete in die einzelnen »Unterrichtsgegenstände« aufrechterhalten, wie dies bisher üblich war. Die Art, wie sich der kindliche Geist der heimatischen Lebensgemeinschaft bemächtigt, verbietet es, den heimatischen Bildungstoff zu früh in »Unterrichtsgegenstände« aufzulösen, verlangt also Gesamtunterricht. Somit sind die Klassenlehrpläne aus den einzelnen Gebieten des Unterrichtsstoffes lediglich eine Übersicht dessen, was der Gesamtunterricht als Mindestmaß erreichen soll.

Auch die zweite Grundforderung der Methode, der Arbeitsgrundsatz, läßt sich auf dieser Stufe besser im Rahmen des Gesamtunterrichtes zur Geltung bringen. Die Erarbeitung des Unterrichtsstoffes setzt seine Gruppierung nach Sachgebieten voraus, die der Umwelt der Kinder entnommen sind.

Eine getrennte Beurteilung der einzelnen Fähigkeiten der Schüler und ihrer Leistungen wird durch die Forderung des Gesamtunterrichtes nicht überflüssig gemacht.

Für die Auswahl des Lehrgutes ist in Übereinstimmung mit den Forderungen der neuen Didaktik der Grundsatz der »Bodenständigkeit« maßgebend gewesen. In der Heimatwelt des Kindes müssen die Wurzeln alles Bildungsgutes verankert sein, das die Schule den Kindern zu vermitteln hat.

Aus dieser Forderung der Bodenständigkeit ergibt sich, daß Normallehrpläne für das ganze Staatsgebiet nur einen — eben durch die Ziele gegebenen — Rahmen darstellen können, dessen Ausfüllung den hiezu berufenen Stellen der Lehrerschaft überlassen bleiben muß.

Allgemeine Grundsätze, nach denen der Lehrplan aufgebaut ist.

1. Die Anforderungen, die an die Schüler gestellt werden, sind so bemessen, daß ihnen normal begabte Kinder entsprechen können. Der Lehrplan enthält Mindestforderungen, über die je nach der Leistungsfähigkeit der Klasse hinausgegangen werden kann, doch soll die Reife für die nächsthöhere Stufe nach den Mindestforderungen beurteilt werden.

2. Der Lehrplan verlangt, daß das Lehrgut unter Heranziehung der Sinne, der Hand und der Sprache selbsttätig erarbeitet werde.

3. Aller Unterricht geht von der Umwelt der Schüler, von der engeren und weiteren Heimat und vom Leben der Gegenwart aus und bezieht sich immer auf sie zurück.

Der Unterricht in der Grundschule ist Gesamtunterricht, das heißt, das Lehr- gut ist nicht wie bisher nach »Unterrichtsgegenständen« getrennt in einzelnen streng einzuhaltenden Stunden, sondern in seinem natürlichen Zusammenhange an die Schüler heranzubringen und von ihnen zu erarbeiten.

Aus der Heimat- und Lebenskunde, als dem Stammunterricht, erwächst die Behandlung alles dessen, was bisher von vornherein in einzelne Unterrichts- gegenstände getrennt war.

Der Übergang von einem Arbeitsgebiete zum anderen hat sich nicht mechanisch nach Stundenplan und Stundenschlag zu vollziehen, sondern nach sachlicher und psychologischer Notwendigkeit.

Bei der Aufteilung der Zeit auf die einzelnen Arbeitsgebiete muß im Rahmen der verfügbaren Arbeitszeit jeder Woche ein zweckentsprechendes Verhältnis gefunden werden, wobei die Notwendigkeit ausreichender Übung (vor allem Lesen, Schreiben, Rechnen, Einübung von Handgriffen und ähnliches) jederzeit voll- berücksichtigt werden muß.

Die Befreiung von der Bindung durch den Stundenplan verlangt vom Lehrer als Vorbereitung die Ausarbeitung eines wohlgedachten Arbeits- und Kon- zentrationsplanes, der für den Lehrenden keineswegs eine Fessel, sondern eine notwendige Hilfe sein soll, die seine Arbeit vor Zersplitterung schützt und ihm das erfolgreiche Fortkommen auf dem Wege des Gesamtunterrichtes wesentlich erleichtert.

4. Die Auswahl des Lehrstoffes im einzelnen bleibt innerhalb des durch den Lehrplan gegebenen Rahmens der Lehrerschaft des betreffenden Heimatgebietes überlassen.

5. Unter Festhaltung des Grundsatzes, daß Übung der Geistes- und Körper- kräfte wertvoller ist, als die Anhäufung von Wissensstoff, wird das Ausmaß des gedächtnismäßig zu behaltenden Unterrichtsstoffes auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt, dieses aber durch beständige und von verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgende Übung zum unverlierbaren Besitz gemacht.

6. Der Unterricht zielt darauf ab, jedes Kind seiner Eigenart entsprechend nach Kräften zu fördern, aber auch den Willen zum Gemeinschaftsleben zu ent- wickeln und zu freudiger Einordnung in ein gesellschaftliches Ganzes zu erziehen.

Allgemeine Lehr- und Bildungsziele.

Religion: Die Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schuljahre wird nach § 5 Reichsvolksschulgesetz von den betreffenden Kirchenbehörden (Vor- ständen der israelitischen Kultusgemeinde) festgestellt.

Heimat- und Lebenskunde: Die Heimatkunde soll des Kindes Sinn und Verständnis für die Natur und für das Gemeinschaftsleben, insbesondere für dessen sittliche Voraussetzungen, von der Heimat aus erschließen. In dieser Absicht werden die Kinder angeleitet, die Vorgänge und Zustände im häus- lichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben, einzelne örtlich leicht erreich- bare typische Vertreter des Tier- und Pflanzenreiches und Naturerscheinungen im Wechsel der Jahreszeiten wiederholt unter planmäßiger Anleitung zu be- trachten und über sie in einfachster Form mündlich, schriftlich und zeichnerisch zu berichten; an ihnen ist auch das zahlenmäßige und räumliche Erfassen zu üben. Denkwürdiges aus der Vergangenheit der Heimat wird sorgsam beachtet und durch ständiges Beziehen auf die Gegenwart wird dem Verständnis für die geschichtliche Entwicklung vorgearbeitet. Das Verstehen der heimatlichen Um- welt soll auch dadurch gefördert werden, daß dem natürlichen Interesse des Kindes für das Fremde und Ferne gelegentlich Rechnung getragen wird.

Deutsche Sprache: Die Schüler sollen befähigt werden, 1. sich selbständig und richtig, mündlich und schriftlich auszudrücken, 2. Geschriebenes und Gedrucktes mit Verständnis und natürlichem Ausdruck zu lesen. Die Schule knüpft an die Hausprache der Schüler an, sucht deren natürliche Sprechfreude zu wecken und zu pflegen und leitet allmählich die Mundart in die Gemeinsprache (gewöhnlich hochdeutsch genannt) über. Der naturgemäße, anschauliche und lebensvolle Sprachunterricht gründet sich auf Heimat und wirkliches Leben. Alle Sprachübungen bewegen sich innerhalb des Erlebnis- und Sprachkreises der Schüler, gehen von der gesprochenen Sprache nicht bloß der Erwachsenen, sondern auch der Kinder (Altermundart) aus, erschließen den Anschauungsgehalt und den Gefühlswert der Sprache und wahren den Zusammenhang zwischen Sprachform und Sprachinhalt. Die Pflege der Schreibfertigkeit knüpft an die aus den schriftlichen Übungen sich ergebenden Mängel an. Durch einfache Lefestoffe aus dem Lebenskreise der Jugend werden die Schüler in das deutsche Schrifttum eingeführt.

Schreiben: Aneignung einer deutlichen Handschrift. Keine Schreibübung darf der Entwicklung einer persönlichen Handschrift entgegenwirken. Die Gewinnung der Schriftformen steht in engster Verbindung mit dem Arbeitsgange des Sprachunterrichtes (Schreiblesen). Für die Reihenfolge der Schriftarten ist die vom Lehrer gewählte Methode des Elementarunterrichtes entscheidend. Doch darf die lateinische Schreibschrift in der Regel nicht später als im IV. Schuljahre auftreten; eine Ausnahme hievon macht die einklassige Schule, in der dieser Zeitpunkt in das V. Schuljahr hinaufrückt.

Singen: Weckung von Sangeslust und Freude am Volkslied. Befähigung, Volkslieder (einschließlich volkstümlicher Kunstlieder) aufzufassen und sie richtig und mit natürlichem Ausdruck zu singen. Aneignung eines wertvollen Liederschazes, der außer einem allen Schulen gemeinsamen Liederbesitze insbesondere auch das bodenständige Lied, auch das in der Mundart, berücksichtigt; auf das Einprägen sämtlicher Strophen ist Wert zu legen. Atem-, Lautbildungs- und Stimmbildungsübungen, Gehörbildungsübungen, rhythmische Übungen und Treffübungen gehen Hand in Hand mit dem Liedsingen. Kenntnis und Verwendung der Note als wichtiges, die Selbsttätigkeit der Schüler förderndes Hilfsmittel in einer der Unterrichtsstufe angepaßten Weise.

Handarbeit: a) Im Anschluß an den übrigen Unterricht, namentlich die heimat- und lebenskundlichen Besprechungen, sind Knaben und Mädchen mit der Bearbeitungsweise leicht zu behandelnder Stoffe, sowie mit den gebräuchlichsten Werkzeugen vertraut zu machen und zur Herstellung einfacher Gegenstände anzuleiten. Schulung von Auge und Hand, Erziehung zur Sauberkeit, Genauigkeit und Wahrhaftigkeit im Arbeiten sind anzustreben. Die Mädchen sind überdies (vom dritten Schuljahre angefangen) in der Anfertigung leichter, im häuslichen Leben der Heimat notwendiger und gebräuchlicher weiblicher Handarbeiten (Nähen, Flicker, Stopfen, Stricken und anderes) zu unterweisen.

b) Der Zeichenunterricht hat die kindlich unbefangene Auffassungs- und Darstellungsweise der Schüler zu pflegen und neben dem Zeichnen aus der Vorstellung zu bewußter Beobachtung und Wiedergabe von Geschehnissen und Dingen in verschiedenen Techniken auszubilden. Der Sinn für Schönheit in Natur und Kunst ist zu wecken und das Empfinden für die schmückende Form in selbstschaffender Arbeit zu pflegen.

Rechnen und Raumlehre: Weckung und Bildung der Fähigkeit, die Umwelt selbsttätig, zahlenmäßig und räumlich zu erfassen und daraus sich ergebende einfache Aufgaben des kindlichen und des praktischen Lebens sicher zu lösen. Rechnen und Raumlehre nehmen ihre Aufgaben und Stoffe aus den heimat- und lebenskundlichen Besprechungen und der Handarbeit.

Körperliche Übungen: Die körperliche Erziehung strebt an: Allseitige und ebenmäßige Ausbildung des Körpers, Erhaltung und Befestigung der Gesundheit, Gewöhnung an naturgemäße schöne Haltung, Erziehung zu bewußter,

willensbeherrschter Bewegung, körperlicher Kraft, Anmut und Geschicklichkeit, Sinnesgewandtheit, geistiger Gewecktheit und Frische, zu Mut, Besonnenheit, Ausdauer, zu Ordnungs- und Gemeinssinn, Weckung eines bleibenden Interesses für körperliche Übungen. Im ersten bis fünften Schuljahre sind die körperlichen Übungen, entsprechend dem Übungsbedürfnisse des Schulkindes, die Förderung der Atmung, des Blutkreislaufes und des Stoffwechsels überhaupt und die Pflege der Haltung als gesundheitliche Hauptziele gesteckt."

2. Sonstige Reformen.

(Schülerbeschreibungsbogen, Parallelklassen und Nachholkurse, Lehrmittelabteilung, Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Klassenlesestoffe, Lehr- und Lernmittel, Lehrerbücherei: „Die Quelle“, Lehrausgänge, Elternvereine, Schul kino, Lehrerarbeitsgemeinschaften, Wechselausstellungen des Stadtschulrates, Versuchs- und Versuchsklassen.)

An die Stelle des Kataloges wurde zum Zwecke der psychologischen Erfassung und Beurteilung der Schüler der Schülerbeschreibungsbogen gesetzt. Im Zusammenhange damit wurde die vierteljährliche Klassifikation abgeschafft.

Parallelklassen werden nicht mehr lediglich mechanisch abgeteilt, sondern die Kinder werden nun nach Lern- und Arbeitstempo geschieden. Für Kinder, die krankheitshalber den Unterricht versäumen mußten, bestehen Nachholkurse. Alle diese Maßnahmen zeitigen einen starken Rückgang in der Zahl der eine Klasse wiederholenden Schüler (4%).

Durch Beschluß des Gemeinderates vom 21. April 1921 wurde der „Deutsche Verlag für Jugend und Volk“, Gesellschaft m. b. H. geschaffen; Gesellschafter sind zu 60% die Gemeinde Wien, zu 40% die Verlagsfirma Gerlach u. Wiedling. Dieser Verlag schafft in ununterbrochener Folge die sowohl literarisch wie künstlerisch gleich wertvollen „Klassenlesestoffe“, die an Stelle des Lesebuches allen Schulkindern unentgeltlich abgegeben werden. Auch alle anderen Lehr- und Lernmittel (Hefte, Schreibmaterial, Arbeitsmaterial) erhalten alle Schüler in gleicher Weise unentgeltlich von der Schulverwaltung. Im Jahre 1924 hat die Gemeinde dafür 17.784.000.000 K ausgegeben. Um den Lehrpersonen die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und praktischen Führungen zu bieten, gibt der Verlag eine Lehrerbücherei heraus. Dem gleichen Zwecke dient die im Verlag erscheinende pädagogische Zeitschrift „Die Quelle“.

Die Bodenständigkeit des Unterrichtes, sowie die damit zusammenhängende Selbsttätigkeit der Schüler in der Form von geistiger und manueller Arbeit ist nicht nur Grundsatz, sondern praktische Tatsache geworden. Die Schulkinder erarbeiten sich die Lernstoffe soweit als möglich aus eigener Anschauung. Um die Schule dabei zu unterstützen, befördert die Straßenbahn alle Schulkinder (vom dritten Schuljahr aufwärts) für Lehrausgänge unentgeltlich viermal im Jahre. An jeder Schule besteht ein Elternverein, der in der Regel ungemein verdienstlich für das Zusammenwirken von Schule und Haus sich betätigt. Die Elternvereine veranstalten nicht nur Versammlungen, Vorträge und Feste, sie führen auch zu Weihnachts Bücherankäufe und Beschenkungen durch, erhalten Lesestuben und Schulkinos, intervenieren bei schlechtem Schulbesuch und entfalten in jeder Hinsicht eine die Schulreform fördernde Arbeit.

Die Lehrerschaft Wiens nimmt größten Anteil an der im Zuge befindlichen Schulerneruerung und hat ihren Idealismus in den Dienst der guten Sache gestellt. In vielen Arbeitsgemeinschaften werden die neuen Methoden besprochen, Erfahrungen ausgetauscht, schöpferische Arbeit geleistet. Die Schulverwaltung veranstaltet im Gebäude des Stadtschulrates fortlaufend Wechselausstellungen, die den Fortschritt des Wiener Schulwesens aufzeigen. Die am stärksten an der Schulreform interessierten Lehrpersonen betätigen sich in eigenen Versuchs-klassen. Hier wird unter Führung zweier mit der Leitung betrauter Inspektoren

wertvolle psychologisch- und didaktisch-pädagogische Forschung betrieben. Derart wurde innerhalb des gesamten Wiener Schulwesens eine Versuchsorganisation ersten Ranges geschaffen, die die lebendige Fortentwicklung des Wiener Schulwesens verbürgt.

Ebenfalls sehr verdienstvoll wirken die Versuchsklassen, deren mustergültiger Demonstrationsunterricht unmittelbar die Unterrichtspraxis beeinflusst. Dank all dieser Einrichtungen hat sich in Wien, nach dem Urteile der übergroßen Mehrheit der Lehrerschaft, der versuchsweise eingeführte Lehrplan für die Grundschule, dessen wissenschaftliche Grundlagen kaum ernstlich angezweifelt worden sind, nun auch praktisch glänzend bewährt.

D. Hilfsschulen.

Der programmäßige Ausbau der Hilfsschulen (für schwachbefähigte schulpflichtige Kinder) machte in der Berichtszeit namhafte Fortschritte. Die Hilfsschulen im II., III., VI., X., XIII., XVI., XVIII., XX. und XXI. Bezirke erhielten eigene Leitungen, die im XI. und XVII. Bezirke unterstehen bis zum vollständigen Ausbau der administrativen Leitung der Volksschule, in deren Gebäude sie untergebracht sind. Einzelne Hilfsschulklassen wurden dem Bedarfe entsprechend in verschiedenen Schulgebäuden als Exposituren untergebracht.

Sämtliche Hilfsschulen wurden einer fachlichen Oberaufsicht unterstellt.

E. Sonderschulen und Sonderklassen.

a) Allgemeines.

Das Sonderschulwesen Wiens hat auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Oktober 1920 durch den Landes Schulrat für Wien eine fachliche und persönliche Neuregelung erfahren.

b) Taubstummenschulen.

Die beiden fünfklassigen Taubstummenschulen (IX, Canisiusgasse 2, und XV, Zindlgasse 12/14) und 11 fünfklassige Hilfsschulen mit einer Vorschule wurden definitiv organisiert. Mit Beginn des Schuljahres 1922/23 wurden sie in das Gebäude der ehemaligen Taubstummenanstalt, XIX, Hofzeile 15, verlegt und zu einer achtklassigen Taubstummenschule zusammengezogen, ferner die Sonderklassen für schwerhörige Kinder, XV, Zindlgasse 12/14, in eine achtklassige Sonderschule für schwerhörige Kinder ausgestaltet.

c) Blindenschule.

Mit Rücksicht auf die geringe Frequenz der einklassigen Blindenschule XVI, Kirchstetterngasse 38 (zu Beginn des Schuljahres 1922/23 waren bloß fünf Schulkinder eingeschrieben), wurde deren Umwandlung in eine Sonderklasse für fehlschwache schulpflichtige Kinder in Aussicht genommen.

d) Sonderklassen für schwerhörige schulpflichtige Kinder.

Die zu Beginn des Schuljahres 1921/22 provisorisch errichteten Sonderklassen für schwerhörige schulpflichtige Kinder im IV., IX., XIV. und XXI. Gemeindebezirke haben sich ebenfalls bewährt und sind in dauerndem Betriebe.

e) Sonderklassen und Heilkurse für sprachfranke schulpflichtige Kinder.

Die zu Beginn des Schuljahres 1921/22 provisorisch eröffneten Sonderklassen und Heilkurse für sprachfranke schulpflichtige Kinder haben sich als für die Ausbildung der mit Sprachgebrechen behafteten Kinder überaus förderlich erwiesen und sind in dauerndem Betriebe.

F. Koch- und Haushaltungsunterricht an Mädchenbürger- schulen.

In der Berichtszeit wurde der Koch- und Haushaltungsunterricht an den Schulküchen der einjährigen Lehrkurse folgender Mädchenbürgerschulen eingeführt: VI, Loquaiplatz 4 (Küche XII, Deckergasse 1), IX, Währingerstraße 43, XII, Hezendorferstraße 66 (mit Beginn des Schuljahres 1922/23 aufgelassen), XVII, Rößergasse 2/4, XVIII, Anastasius-Grün-Gasse 10 (Küche IX, Währingerstraße 43), XVIII, Schulgasse 57 (Küche IX, Währingerstraße 43), XX, Jägerstraße 54, XXI, Franklinstraße 45.

G. Einjährige Lehrkurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend. (IV. Bürgergymnasien).

Während der Berichtszeit wurden von der Gemeinde Wien auf Grund des genehmigten Statutes an folgenden Bürgergymnasien einjährige Lehrkurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend errichtet, beziehungsweise weitergeführt: Mädchenbürgergymnasium, I, Zedlitzgasse 9; Mädchenbürgergymnasium, II, Czerninplatz 3; Knabenbürgergymnasium, II, Weintraubengasse 13; Mädchenbürgergymnasium, III, Hörnesgasse 12; Knabenbürgergymnasium, III, Sechstrügelgasse 11; Mädchenbürgergymnasium, IV, Starhembergergasse 8; Knabenbürgergymnasium, V, Bachergasse 14; Knabenbürgergymnasium, VI, Hirchengasse 18; Mädchenbürgergymnasium, VI, Loquaiplatz 4; Mädchenbürgergymnasium, VII, Stiftgasse 35; Knabenbürgergymnasium, VII, Zieglergasse 49; Knaben- und Mädchenbürgergymnasium, VIII, Albertgasse 23; Knabenbürgergymnasium, IX, Glasergasse 8; Mädchenbürgergymnasium, IX, Währingerstraße 43; Knabenbürgergymnasium, X, Berneritorfergasse 30/32; Mädchenbürgergymnasium, XII, Deckergasse 1; Mädchenbürgergymnasium, XII, Hezendorferstraße 66; Knabenbürgergymnasium, XII, Singrienergasse 19; Mädchenbürgergymnasium, XIII, Gurkgasse 32; Knabenbürgergymnasium, XIII, Hiesinger Hauptstraße 168; Knabenbürgergymnasium, XIV, Sechshausenstraße 71; Knabenbürgergymnasium, XV, Friedrichsplatz 4; Mädchenbürgergymnasium, XV, Friedrichsplatz 5; Mädchenbürgergymnasium, XVI, Neumannergasse 25; Knabenbürgergymnasium, XVII, Geblergasse 31; Mädchenbürgergymnasium, XVII, Kindermann-gasse 1 (Rößergasse 4); Knaben- und Mädchenbürgergymnasium, XVIII, Mseggerstraße 45 (Ferrogasse 30); Mädchenbürgergymnasium, XVIII, Anastasius-Grün-Gasse 10; Knabenbürgergymnasium, XVIII, Cottagegasse 17; Mädchenbürgergymnasium, XVIII, Schulgasse 57; Knabenbürgergymnasium, XIX, Pyrkerergasse 16; Knabenbürgergymnasium, XX, Jägerstraße 54; Mädchenbürgergymnasium, XX, Jägerstraße 54; Knabenbürgergymnasium, XX, Vorgartenstraße 42; Mädchenbürgergymnasium, XXI, Franklinstraße 45, und Knabenbürgergymnasium, XXI, Kahlgasse 8.

Aufgelassen, beziehungsweise nicht eröffnet wurden im Schuljahre 1921/22 der einjährige Lehrkurs an der Knabenbürgergymnasium, XX, Vorgartenstraße 42; im Schuljahre 1922/23 die einjährigen Lehrkurse an der Mädchenbürgergymnasium VII, Stiftgasse 35, an der Mädchenbürgergymnasium XII, Hezendorferstraße 66, an der Mädchenbürgergymnasium XIII, Gurkgasse 32 und an der Mädchenbürgergymnasium XVI, Neumannergasse 25.

Die Auflassung der einjährigen Lehrkurse an den obgenannten Bürgergymnasien erfolgte auf Grund der geringen Anzahl der sich zum Besuche dieser Kurse meldenden Schüler und Schülerinnen. So meldete sich zum Besuche des einjährigen Lehrkurses an der Mädchenbürgergymnasium XII, Hezendorferstraße 66, nur ein Mädchen, an dem einjährigen Lehrkurs an der Mädchenbürgergymnasium XVI, Neumannergasse 25, waren zehn Schülerinnen angemeldet. Die sich für den einjährigen Lehrkurs an der Mädchenbürgergymnasium VII, Stiftgasse 35, meldenden 35 Schülerinnen wurden dem Lehrkurs an der Knaben- und Mädchenbürgergymnasium VIII, Albertgasse 23, die sich für den Lehrkurs an der Mädchenbürgergymnasium XIII, Gurkgasse 32, meldenden (8) dem Kurs an der Mädchenbürgergymnasium XV, Friedrichsplatz 5, zugewiesen.

H. Lehrpersonen und Schulwarte.

a) Stand.

1. Lehrpersonen.

Der Stand der Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht war am 1. September 1922 folgender:

115 Direktoren an Bürgerschulen, 258 Oberlehrer, 1199 Bürgerischullehrer und Bürgerischullehrerinnen, 5245 Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen und 25 provisorische Lehrer und Lehrerinnen. Für den Religionsunterricht waren am 1. September 1922 bestellt: 97 eigene, mit Gehalt angestellte Religionslehrer und 116 eigene, mit Remuneration entlohnte Religionslehrer; ferner wurden beim Religionsunterricht 159 katholische Seelsorger verwendet; außerdem mußten weltliche städtische Lehrpersonen zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes herangezogen werden. Die Zahl der israelitischen Religionslehrer betrug 90, die Zahl der evangelischen 60. Den altkatholischen Religionsunterricht erteilte die Seelsorgergeistlichkeit. Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten standen am 1. September 1922 neben den zu seiner Erteilung verpflichteten Lehrerinnen für den allgemeinen Unterricht noch 785 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in Verwendung. Den französischen Sprachunterricht an Bürgerschulen erteilten drei eigene Lehrer und 151 eigene Lehrerinnen, ferner 71 Lehrpersonen männlichen Geschlechtes für den allgemeinen Unterricht, zusammen daher 225 Lehrpersonen. Stenographieunterricht erteilten 135 Lehrpersonen für den allgemeinen Unterricht. In sieben Schulen wurde auch Unterricht im Violinspieler erteilt.

2. Schulwarte.

Schulwarte waren 430 bestellt, teils provisorische, teils definitive; unter den letzteren waren 60 Oberschulwarte.

b) Bezüge.

Die Bezüge der Lehrerschaft waren zu Beginn der Berichtszeit durch das Landesgesetz vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, beziehungsweise soweit es den Religionsunterricht betraf durch das Gesetz vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 157 geregelt. Beide Gesetze wurden teilweise novelliert, und zwar das erstere durch das Gesetz vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, das letztere durch das Gesetz vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 194. Durch das erstere Gesetz wurden die Lehrpersonen in Bezugsklassen und Stufen, und zwar nach der Länge der Dienstzeit, eingereiht, wobei den Bürgerischullehrpersonen drei Jahre, den definitiven Lehrpersonen für den Unterricht in Freigegegenständen zwei Jahre zugerechnet wurden. Nebst der Erhöhung sämtlicher Bezüge erfolgte durch das letztere Gesetz auch eine Erhöhung der Remunerationen für Nebenleistungen. Außerdem wurden durch dieses Gesetz auch die bisherigen Pensionsbestimmungen novelliert. Durch das zweitgenannte Gesetz wurden die Remunerationen für den Religionsunterricht erhöht.

Diese Bezüge bestanden als gesetzliche während der ganzen Berichtszeit. Da diese jedoch mit Rücksicht auf die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr entsprachen, erfolgten mehrfache Erhöhungen der Bezüge, und zwar in der Art, daß die für die städtischen Angestellten mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 30. März 1920, vom 22. Oktober 1920, vom 11. März 1921, vom 19. Juli 1921 und vom 7. April 1922 genehmigten Bezugs erhöhungen auch auf die Lehrpersonen angewendet wurden. Außerdem wurde mit dem Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. April 1921 die Leiterzulage der Schulleiter erhöht und die den Bürgerischullehrpersonen bisher zukommende Zurechnung von 3 Jahren auf 4 Jahre erweitert. Die Nebengebühren der Lehrpersonen (Remunerationen für Überklassen, für Überstunden, Verwendungszulage der an Bürgerschulen verwendeten Volksschullehrpersonen, Zulage für die Verwendung an tschechischen

Schulen) wurden gleichfalls entsprechend den geänderten Geldverhältnissen monatlich nach dem jeweiligen Index bemessen.

Die in den vorerwähnten Gemeinderatsbeschlüssen für pensionierte Angestellte der Gemeinde genehmigten Bezugserhöhungen fanden auch auf die Lehrpersonen des Ruhestandes Anwendung.

Hinsichtlich der Aufwandgebühren waren gleichfalls wiederholte Abänderungen der Vorschriften und der Höhe der Gebühren erforderlich; diese bezweckten teils den Ausbau der einschlägigen Bestimmungen, teils die Anpassung der Gebührensätze an die geänderten Geldverhältnisse.

Hinsichtlich der von der Gemeinde gewährten außerordentlichen Zuwendungen (Gnadengaben) ergab sich die Notwendigkeit wiederholter Abänderungen, insbesondere zum Zwecke der Anpassung an die geänderten Geldverhältnisse. So wurden zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920, mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 sämtliche Gnadengaben auf das Doppelte, mindestens jedoch um 1000 K jährlich erhöht. Durch den Gemeinderatsbeschuß vom 22. Oktober 1920 erfolgte eine weitere Erhöhung der Gnadengaben um 75 %, mindestens aber um 1800 K jährlich, und zwar mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920. Durch den Gemeinderatsbeschuß vom 1. März 1921 wurden sodann sämtliche Gnadengaben vom 1. Jänner 1921 an auf das Doppelte und durch den Gemeinderatsbeschuß vom 19. Juli 1921, vom 1. März 1921 an neuerlich auf das Doppelte erhöht. Durch den Gemeinderatsbeschuß vom 9. Oktober 1922 wurde schließlich nach einer eingehenden Revision aller fortlaufenden außerordentlichen Zuwendungen hinsichtlich Berechtigung ihrer Belassung eine neue Grundlage geschaffen. Vom 1. Juli 1922 an unterliegen die Gnadengaben ebenso der indermäßigen Vervielfachung wie die Aktivitäts- und Ruhebezüge.

J. Schulferien.

Von der Erwägung ausgehend, daß der Unterricht in den letzten Schultagen erwießenermaßen für die Schulkinder wenig fruchtbringend ist, umsoweniger, als er in die heißeste Jahreszeit fällt, daß ferner alle in Betracht kommenden Faktoren ihr Augenmerk darauf zu richten haben, jene Bedingungen sicherzustellen, unter denen der Unterricht gleich zu Beginn des kommenden Schuljahres mit jener Regelmäßigkeit und Intensität aufgenommen werden kann, welche dem Ernst der ihm im neuen Schuljahre gestellten Aufgabe, der Erprobung der neuen Lehrpläne und der Umsetzung der theoretischen Schulreform in die praktische Arbeit entspricht, wurde zufolge Erlasses vom 25. Mai 1920 verfügt, daß alle Vorarbeiten für den Beginn des neuen Schuljahres schon in die letzten Tage des laufenden Schuljahres zu verlegen sind, wodurch es auch ermöglicht wird, schon am Schlusse des Schuljahres einen Überblick über den künftigen Bedarf an Lehrkräften zu gewinnen. Demgemäß fand der letzte stundenplanmäßige Unterricht am 10. Juli statt und wurde die Wiederaufnahme des ordentlichen Unterrichtes für den 17. September angeordnet.

Diese Ferialeinteilung wurde auch in den Schuljahren 1920/21 und 1921/22 beibehalten.

K. Schulpauschalien.

An Pauschalien wurden an die Schulleitungen in der Berichtszeit flüssig gemacht: das Requisitenpauschale, das mit Beginn des Schuljahres 1921/22 aufgelassen und durch Naturalbelieferung ersetzt wurde; das verrechenbare Pauschale, bestehend aus dem Grund- beziehungsweise Klassenpauschale und einem Fahrtpauschale; ein Pauschale für Versuchsklassen; ein Pauschale zum Ankauf für Materialien für den Werksunterricht; ein Pauschale für die in einigen Schulen errichteten Schulwerkstätten und Kochschulen; und schließlich ein Pauschale für die Hilfsschulen.

Die Höhe dieser Pauschalien mußte infolge der Geldentwertung mehrmals erhöht werden und betrug im Jahre 1921/22: 110 K verrechenbares Pauschale pro Raum; 750 bis 1500 K Fahrtpauschale, 800 bis 1200 K Versuchsklassenpauschale, 400 bis 1000 K Werkpauschale, 600 K Pauschale pro Werkstätte und 600 K Pauschale für jede Hilfsschule.

L. Schulgebäude.

a) Erhaltungsarbeiten.

Mit Rücksicht auf die allgemeine, ungünstige Wirtschaftslage einerseits und die hohen Preise andererseits mußten die baulichen Erhaltungsarbeiten in bescheidenen Grenzen gehalten werden und sich im großen und ganzen auf diejenigen Herstellungen beschränken, die aus Gründen des ordnungsgemäßen Schulbetriebes und zur Hintanhaltung von größeren Schädigungen des Bauzustandes der Schulhäuser unerlässlich waren.

(Bei den in Betracht kommenden baugewerblichen Arbeiten erhöhten sich die Preise vom ungefähr sechs- bis siebentausendfachen Friedensbetrage zu Beginn des 2. Halbjahres 1919 auf den ungefähr zehn- bis zwölftausendfachen Friedensbetrage zu Ende 1922.)

Im 2. Halbjahre 1919 nahmen diese Arbeiten allerdings einen sehr großen Umfang dadurch an, daß in diesem Zeitraume der größte Teil jener Schulen instandgesetzt werden mußte, welche während des Krieges für militärische Unterkunfts- und Sanitätszwecke in Verwendung gestanden sind; es waren dies rund 150 Schulgebäude, die im Inneren einer durchgreifenden Zustandsetzung bedurften. Der Hauptteil dieser Arbeiten erfolgte im Sommer 1919, ein Rest von 13 Schulen, die erst zu einem späteren Zeitpunkte geräumt worden waren, wurde in den Jahren 1920 und 1921 instandgesetzt; für die Kosten kam die liquidierende Heeresverwaltung auf. In den übrigen nicht vom Militär in Anspruch genommenen Schulen mußten die Erhaltungsarbeiten auf das Mindestmaß eingeschränkt werden.

b) Mitbenützungen.

Auch in diesem Berichtsabschnitte wurden die Schulräume in den städtischen Schulgebäuden außerhalb der Unterrichtszeit Vereinen und Anstalten, insbesondere aber solchen, welche wohltätige und gemeinnützige Zwecke verfolgen, zur Benützung überlassen; auch Fürsorge- und Ausspeisereaktionen wurden Schulräume zur Verfügung gestellt. Im allgemeinen wird hierfür seitens der Gemeinde Wien ein Entgelt nicht verlangt; für Vereine und Anstalten, welche nicht ausschließlich Fürsorgezwecke verfolgen, werden für die Benützung lediglich Abnützungsgebühren, sowie die allenfalls auflaufenden Beleuchtungs- und Beheizungskosten vorgeschrieben.

M. Lehrer- und Schülerbüchereien.

Zu den bisher bestandenen 15 Bezirkslehrerbüchereien kamen in der Berichtszeit zwei weitere, nämlich eine für den XIII. (Beschluß des Gemeinderatsausschusses für allgemeine Verwaltung vom 10. März 1921) und eine für den XVI. Bezirk (Beschluß des gleichen Ausschusses vom 12. März 1922) im Standorte der Volksschule, XIII, Am Platz Nr. 2 (Lehrzimmer), beziehungsweise Kanzlei des Bezirksschulinpektors, XVI, Richard-Wagner-Platz 19.

Neben den 17 Bezirkslehrerbüchereien bestanden an allen Volks- und Bürgerschulen eigene Lehrer- und Schülerbüchereien. Außer dem für die laufenden Ausgaben für die Schülerbüchereien im Voranschlage pro 1922 vorgesehenen Betrage von 126.000 K wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 22. Februar 1922 zur Nachschaffung von geeigneten Jugendchriften ein Kredit von 20.000.000 K bewilligt.

N. Allgemeine Mittelschulen.

a) Pädagogisches.

Für die Kinder vom 6. bis 10. Lebensjahr ist die Einheitschule in der Form der allgemeinen Volksschule längst verwirklicht; für die vom 10. bis 14. Lebensjahre ist die einheitliche Oberstufe noch nicht allgemein durchgeführt. Einen wichtigen Versuch hiezu unternahm der Wiener Stadtschulrat als erste und bisher einzige Schulverwaltung in Österreich durch die Errichtung der „Allgemeinen Mittelschule“.

Bezüglich der genaueren Schilderung sei auf die pädagogische Fachliteratur verwiesen, insbesondere auf das X. Stück (Pädagogischer Teil des Jahrganges 1922 der „Volkserziehung. Nachrichten des Österreichischen Unterrichtsamtes“. Die dort veröffentlichten „Leitfäden für den allgemeinen Aufbau der Schule“ (das heißt der allgemeinen Mittelschule) lauten:

1. Grundfäßliches.

1. Die Schule als Volkserziehungsanstalt hat einer Reihe von Forderungen zu genügen, deren Erfüllbarkeit von einer weitergehenden Vereinheitlichung der Schuleinrichtungen abhängt, als sie bis heute in unserem Staat gegeben ist.

Diese Forderungen sind vornehmlich: die Schule soll mehr als bisher zum Bewußtsein sozialer und nationaler Zusammengehörigkeit und der daraus jedem Gemeinschaftsglied erwachsenden Pflichten erziehen; sie soll in praktischer Hinsicht so gestaltet sein, daß die Entscheidung für eine bestimmte Schul- oder Berufsbahn nicht zu früh erfolgen muß und daß die Möglichkeit des Übertrittes aus einer Schulart in eine andere nicht unnötig erschwert wird.

2. Eine zweite Reihe von ebenfalls wesentlichen Forderungen kann dagegen nur dann erfüllt werden, wenn die Schule verschiedenartige Ausbildungsmöglichkeiten bereit hält, also sich in ein Nebeneinander von Zweigen gliedert.

Die Forderungen dieser Art zielen darauf ab, den einzelnen — in seinem und im Gemeinschaftsinteresse — so auszubilden, wie es seiner besonderen Veranlagung gemäß und für seinen künftigen Beruf zweckmäßig ist; also einerseits dafür zu sorgen, daß jede Kraft voll in Anspruch genommen wird, andererseits zu verhindern, daß ein Kind eine Schulbahn geht, der es nicht gewachsen ist.

3. Die Notwendigkeit, diesen beiden Gruppen von Forderungen gerecht zu werden, ergibt als allgemeinen Grundsatz für den Aufbau der Schule: Die Einheitlichkeit der Schule ist so weit zu wahren, als nicht zwingende innere Gründe ein Aufgeben der Einheitsform rechtfertigen.

4. Demgemäß muß die allgemein bildende Pflichtschule (1. bis 8. Schuljahr) einheitlich gestaltet sein, soweit nicht die gebotenen Rücksichten auf die Begabungsverschiedenheit eine Differenzierung des Unterrichtes erfordern. Die Berufsbildung hat erst jenseits dieser Pflichtschule auf die äußere Gestaltung des Schulaufbaues Einfluß zu nehmen.

2. Skizze des Aufbaues.

a) Für das 1. bis 4. Schuljahr (vollendete 6. bis 10. Lebensjahr) hat sich die Einheitschulform in Gestalt unserer Volksschule bisher im ganzen bewährt. Sie ist als einheitliche Grundschule beizubehalten und durch Einrichtungen zur Förderung zurückgebliebener Schüler zu ergänzen. Außerdem sind Hilfsschulen für geistig Minderwertige zu errichten.

b) Für das 11. bis 14. Lebensjahr ist unter grundsätzlicher Wahrung der Einheitlichkeit der Schule eine Anpassung des Unterrichtes an die Verschiedenheit der Begabungen geboten.

c) Es empfiehlt sich somit für diese Altersstufe — abgesehen von Hilfsschulen — die Errichtung einer einheitlichen Mittelschule mit Differenzierung innerhalb dieser Einheitlichkeit.

d) In die Hauptklassen (I bis 4) werden alle Schüler mittlerer und höherer allgemeiner Begabung eingeteilt (Klassenzug I);

diejenigen, deren Leistungsfähigkeit unter dem Mittelmaß zurückbleibt, werden in einem eigenen Klassenzug (II) vereinigt.

Die Sonderung erfolgt nicht mittels Aufnahmeprüfung, sondern gemäß der von der Grundschule ausgesprochenen Beurteilung. Den in II Eingereichten bleibt das Recht gewahrt, eine Aufnahmeprüfung behufs Einreihung in I zu verlangen. Den Lehrern von I bleibt das Recht gewahrt, innerhalb einer bestimmten Erprobungszeit ein Kind nach II zu versetzen.

Der Einheitlichkeit der beiden Klassenzüge I und II dient — abgesehen von der Gemeinsamkeit des Lehrkörpers und des Schulgebäudes — gemeinsames Schulleben (in der Schulgemeinde, bei Festen, Spielen und dergleichen) und gemeinsamer Unterricht in hierfür geeigneten Fächern (zum Beispiel Körperübungen, Singen, Handfertigkeit, Zeichnen, Schönschreiben, Gartenpflege). Wo hierbei die hohe Schülerzahl eine Teilung in Gruppen notwendig macht, erfolgt die Zuteilung ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu den Klassenzügen I und II.

e) Innerhalb des Zuges I tritt eine weitere Differenzierung durch Einführung eines beweglichen Lehrplanes ein, und zwar:

1. Für diejenigen Fächer, deren ungestörter Betrieb einen gleichmäßigen Fortgang der ganzen Klasse besonders erfordert (zunächst Mathematik), wird neben dem (Mindest-) Pflichtstoff ein erweiterter Lehrstoff planmäßig aufgestellt und jedem Schüler wird es — unter Mitentscheidung der Lehrer und der Eltern — freigestellt, in diesen Fächern statt des Pflichtstoffes den erweiterten Lehrgang durchzumachen, und zwar je nach seiner besonderen Begabung und Reigung in allen oder nur in einem Teil dieser Fächer.

Der erweiterte Lehrgang ist nicht in Form bloßer Zusatzstunden für die besonders Befähigten einzurichten, weil Pflichtstoff und erweiterter Stoff, jeder für sich als ein organisch aufgebautes Ganzes, jeder von beiden aber nach eigenen Gesichtspunkten angelegt und abgerundet sein muß, ferner weil sonst den Befähigteren zugemutet werden müßte, durch die Teilnahme am Pflichtkurs einen ihnen doch nicht ganz gemäßen Unterricht mitzumachen und durch das Hinzutreten der Zusatzstunden eine im ganzen größere Anzahl von (zumeist) Sitzstunden in Kauf nehmen zu müssen, während doch andererseits im allgemeinen für den nur von dafür Befähigten besuchten selbständigen erweiterten Kurs nicht mehr Stunden erforderlich sein werden als für den von den Minderbegabten besuchten Pflichtkurs eines Gegenstandes. Daher sind die Klassen des Zuges I parallel zu führen, beide Parallelabteilungen nach dem gleichen Stundenplan zu unterrichten und die Schüler in diese so zu verteilen, daß jeweils in der A-Klasse die Schüler des Pflichtkurses dieses Gegenstandes, in der B-Klasse gleichzeitig die des erweiterten Kurses desselben Gegenstandes versammelt sind.

In allen übrigen Fächern wird der Unterricht nach dem gleichen Lehrplan, wo tunlich auch in ungeteilten Klassen, erteilt, so insbesondere auch der Unterricht in der Muttersprache.

Der bewegliche Lehrplan kann in bezug auf die den Klassenzügen I und II gemeinsamen Unterrichtsfächer (siehe Punkt d) auch auf die Schüler des Klassenzuges II ausgedehnt werden.

2. Ein weiteres Mittel, den Lehrplan unter Wahrung der Einheitlichkeit beweglich zu gestalten, sind die wahlfreien Fächer; von der II. oder III. Klasse ab wird den für Sprachen Befähigten die Möglichkeit geboten, Latein oder eine lebende Fremdsprache zu lernen. Wer keine Fremdsprache wählt, ist zur Teilnahme an einem erweiterten Unterrichte in der Muttersprache (hauptsächlich sprachliche Übungen, vermehrte Lektüre, Geschäftsaufsätze usw.) verpflichtet.

f) An die Mittelschule schließen sich außer der Pflicht-Fortbildungsschule:

1. Fachschulen niederer Art, zu deren Besuch die Absolvierung der Pflichtschule (Zug I oder II) berechtigt;

2. höhere Fachschulen; zum Übertritt in diese berechtigt im allgemeinen die Absolvierung des Pflichtstoffes von I;

3. Oberschulen; in diese werden jene Schüler des Zuges I zugelassen, welche die durch die Eigenart der betreffenden Oberschule geforderten erweiterten Lehrgänge und Zusatzfächer mit Erfolg durchgemacht haben oder durch Prüfung das entsprechende Wissen nachweisen.

g) Der Übertritt befähigter Schüler aus II nach I, ebenso aus den Pflichtstofflehrgängen in die erweiterten und aus dem Zuge II der Mittelschule in eine höhere Fachschule oder Oberschule soll grundsätzlich ermöglicht werden.

Umgekehrt kann erforderlichenfalls jederzeit ein freiwilliger Übertritt oder eine Versetzung aus dem Zuge I nach II oder aus dem erweiterten in den Pflichtlehrgang erfolgen.

Zufolge des Erlasses des Unterrichtsministeriums vom 31. Juli 1922 wurde folgender Stundenplan an den Allgemeinen Mittelschulen eingeführt:

Klassenzug I.

	I	II	K l a s s e		IV		Anmerkung
			III ohne fremdsprachlichem	mit	ohne Unterricht	mit	
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	
Deutsche Sprache	6	6	6	4	6	4	
Fremdsprache	—	—	—	6	—	6	wahlfrei
Geschichte	3	2	2	2	2	2	
Erdfunde		2	2	2	2	2	2
Naturgeschichte und Chemie . . .	2	2	2	2	2	2	
Naturlehre	—	2	2	2	2	2	
Naturwissenschaftliche Übungen	—	—	2	—	2	—	
Rechnen und Raumlehre	4	4	4	4	4	4	
Zeichnen und Schriftpflege	4+1	3	4	2	4	2	
Gesang	1	1	1	1	1	1	
Handarbeit	Je ein Nachmittag zu etwa 3 Schulstunden						
Körperliche Übungen	3	3	3	3	3	3	dazu ein Spiel nachmittags für jede Klasse
Zusammen	26	27	30	30	30	30	dazu zwei Nachmittage

Klassenzug II.

Die Stundenverteilung deckt sich im allgemeinen mit der des Klassenzuges I ohne fremdsprachlichen Unterricht, nur entfallen die „Naturwissenschaftlichen Übungen“; dafür haben „Naturgeschichte“ und „Naturlehre“ in der III. und IV. Klasse je drei Wochenstunden.

b) Organisatorisches.

Im Herbst des Jahres 1922 wurden folgende Allgemeine Mittelschulen eröffnet: für Mädchen in den Bürgerschulgebäuden III, Gaimburgerstraße 40, V, Gastellgasse 25, XII, Ruckergasse 40 und für Knaben in den Bürgerschulgebäuden XII, Neumallgasse 26, XIV, Schweglerstraße 2, und XVI, Koppstraße 75. Der Gemeinderatsausschuß VII gab seine Zustimmung hiezu in seiner Sitzung vom 21. Februar 1923.

Jede Klasse hat ungefähr 30 Schüler oder Schülerinnen, die dem erweiterten oder verengerten Bürgerschulsprenkel entnommen sind. In jeder Klasse unterrichten in möglichst gleichem Stundenausmaß Mittelschullehrer des Bundes und städtische Bürgerschullehrer, die sich freiwillig hiezu melden. An jeder Schule sind zwei Leiter bestellt, der eine ist der Leiter der Bürgerschule, mit der die Allgemeine Mittelschule administrativ verbunden ist, der andere ein bundesstaatlicher Mittelschullehrer. Die Schulaufsicht ist einer Kommission, bestehend aus zwei Landesschulinspektoren für das Mittelschulwesen, einem Landesschul-

inspektor für das Volks- und Bürgerschulwesen und aus dem jeweils zuständigen Bezirkschulinspektor übertragen.

Für die ökonomischen Erfordernisse, Lehr- und Lernmittel der Klassen der Allgemeinen Mittelschule wurde durch die Gemeinde Wien in derselben Weise Vorsorge getroffen, wie für die Bürgerschulklassen, jedoch unter stets entgegenkommender Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Versuchsschulen. Darüber hinaus wurde den Allgemeinen Mittelschulen ein außerordentlicher Lehrmittelfredit von 36,000.000 K bewilligt. Von dem allgemeinen Heizverbot für Turnsäle waren die Allgemeinen Mittelschulen ausgenommen. Für Remunerationen an Lehrer und Leiter als Zeichen der Anerkennung für die freiwillig übernommene Mehrarbeit wurden von der Gemeinde Wien am Schlusse eines jeden Semesters 35,000.000 K zur Verfügung gestellt.

O. Sonstige Mittelschulen.

Die ehemals städtischen, in den Jahren 1892 bis 1897 vom Staate übernommenen Mittelschulen blieben in der Berichtsperiode nach wie vor in städtischen Gebäuden untergebracht.

Es sind dies folgende Anstalten: Bundesrealschule I, Schottenbaastei 7, Bundesrealgymnasium II, Kleine Sperlgasse 2c, Bundesrealschule IV, Waltergasse 7, Bundesgymnasium VI, Amerlingstraße 6, Bundesrealschule VI, Marchettigasse 3, Bundesrealgymnasium XVII, Kalvarienberggasse 31, Bundesrealschule XVIII, Schopenhauerstraße 49, Bundesgymnasium XIX, Gymnasiumstraße 83.

Die bauliche Erhaltung dieser Anstalten obliegt vertragsmäßig der Gemeinde. Solche Herstellungen wurden aber in der Berichtsperiode mit Rücksicht auf die anhängigen Verhandlungen wegen Übernahme dieser Herstellungen durch den Bund nicht ausgeführt.

Die übrigen Herstellungen, insbesondere die Instandhaltung der Innenräume sowie der Einrichtungsgegenstände in diesen, obliegen der bundesstaatlichen Unterrichtsverwaltung.

Mangels eigener Schulgebäude waren die Bundesrealschule im XII. Wiener Gemeindebezirke, sowie das Bundesrealgymnasium im XIV. Wiener Gemeindebezirke noch immer in den städtischen Schulgebäuden XII, Schönbrunnerstraße Nr. 189, Robingergasse 5/7, beziehungsweise XIV, Diefenbachgasse 15/19, untergebracht. Dieser Zustand dürfte voraussichtlich noch längere Zeit dauern, da der Bund derzeit wohl nicht in der Lage ist, neue Anstaltsgebäude bereitzustellen.

Das Bundesrealgymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke, das bisher im städtischen Schulgebäude II, Wittelsbachstraße 6, untergebracht war, ist im Jahre 1919 in den staatlichen Neubau III, Hagenmüllergasse 30, die Bundesrealschule im XI. Wiener Gemeindebezirke, die bisher im städtischen Schulgebäude XI, Molitorgasse 11, untergebracht war, ist im Jahre 1921 in den staatlichen Neubau XI, Gottschalkgasse 21, übersiedelt.

Von den Privatmittelschulen blieben in der Berichtsperiode das vom „Verein zur Förderung des Schulwesens im XVIII. Bezirke“ errichtete Privatrealgymnasium für Knaben wie bisher im städtischen Schulgebäude XVIII, Alseggerstraße 45—47, das Währinger Mädchenreformrealgymnasium wie bisher im städtischen Schulgebäude XVIII, Schopenhauerstraße 79, untergebracht.

Die Deutsche Mittelschule für Mädchen des „Vereines zur Förderung des Schulwesens im XVIII. Bezirke“ ist in dem städtischen Schulgebäude XVIII, Haizingergasse 37, untergebracht.

P. Die ehemalige niederösterreichische Landeslehrerakademie.

Zufolge der gemeinsamen Landesverfassung von Niederösterreich (Gesetz vom 28. Dezember 1920, L.-G.-Bl. Nr. 9), waren bis Ende des Schuljahres 1920/21

Die Landesmittelschulen, die Landeslehrerseminare und die Landeslehrerakademie als gemeinsam zu behandeln, dann aber — falls sie nicht zu diesem Zeitpunkte vom Bunde übernommen seien —, nach ihrer territorialen Zugehörigkeit auf Niederösterreich und auf Wien aufzuteilen.

Für Wien kam somit die niederösterreichische Landeslehrerakademie und das Landeslehrerseminar in Wien in Betracht. Es ergaben sich jedoch bei der Auslegung der gesetzlichen Bestimmung Unstimmigkeiten zwischen Bund und Gemeinde über die Frage, ob der Bund ein Optionsrecht auf Übernahme der beiden Anstalten besitze; diese Unstimmigkeiten wurden jedoch nach längeren Unterhandlungen durch ein Übereinkommen bereinigt, das der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1922 genehmigte und das mit 1. Jänner 1923 in Kraft trat. Danach wird die Lehrerakademie als Anstalt des Landes Wien weitergeführt, das Lehrerseminar wird als Anstalt des Bundes von diesem geführt. Der Gemeinde steht es frei, die Lehrerakademie anders zu benennen. Tatsächlich ist im weiteren Verlaufe das Pädagogische Institut der Stadt Wien daraus entstanden, das am 8. Jänner 1923 eröffnet worden ist.

Q. Fortbildungsschulen.

Die allgemein-gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen unterstehen dem Fortbildungsschulrate für Wien, in dem die Gemeinde vertreten ist. Das Fortbildungsschulwesen beruht auf dem Gesetze vom 30. November 1907, n.-ö. L.-G. u. V.-Bl. Nr. 171, mit den durch die Gesetze vom 24. April 1909, n.-ö. L.-G. u. V.-Bl. Nr. 67, vom 20. Dezember 1910, n.-ö. L.-G. u. V.-Bl. Nr. 252, vom 9. April 1919, n.-ö. L.-G. u. V.-Bl. Nr. 356, und vom 11. Februar 1920, n.-ö. L.-G. u. V.-Bl. Nr. 112, gegebenen Abänderungen.

Die Zusammensetzung des Fortbildungsschulrates erfuhr durch das niederösterreichische Landesgesetz vom 11. Februar 1920, n.-ö. L.-G. u. V.-Bl. Nr. 112, eine Änderung.

Der § 36 dieses Gesetzes bestimmt:

Zusammensetzung der Schulausschüsse:

1. Bei den allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen:

a) In Wien besteht der Schulausschuß aus je einem Delegierten der Bezirksvertretung und des Ortschulrates, dem Leiter einer Fortbildungsschule, zwei Schulaufsichtern und je drei Vertretern der Gewerbeinhaber und der Gehilfenschaft.

Die Delegierten der Bezirksvertretung und des Ortschulrates werden von diesen Körperschaften aus ihrer Mitte gewählt, der Schulleiter und die zwei Schulaufsichter vom Fortbildungsschulrate (§ 38), und zwar ersterer aus den Leitern der allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen des Gemeindebezirkes ernannt.

Von den Vertretern der Gewerbeinhaber wurden zwei vom Wiener Genossenschaftsverband, der dritte von den außerhalb dieses Verbandes stehenden Gewerbeinhabern einschließlich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen durch die Handels- und Gewerbekammer entsendet. Die Vertreter der Gehilfenschaft werden auf Vorschlag der Gehilfenausschüsse vom Vorsitzenden des Landesschulrates ernannt. Diese sechs Vertreter müssen im Gemeindebezirke anständig oder beschäftigt sein.

2. Bei den fachlichen Fortbildungsschulen:

Der Schulausschuß für die einzelne fachliche Fortbildungsschule besteht aus einem Delegierten der Gemeinde des Schulortes, einem Schulaufsichter, dem Leiter der betreffenden Fortbildungsschule und aus je zwei Vertretern der Gewerbeinhaber, für deren Lehrlinge die Schule bestimmt ist, und der Gehilfenschaft.

Der Schulausschuß, dem mehrere fachliche Fortbildungsschulen der gleichen Art unterstellt sind, besteht je nach der Anzahl und dem Umfange der betreffenden Schulen aus einem bis drei Delegierten der Gemeinde des Schulortes, einem bis drei Schulaufscheidern, einem bis drei Leitern dieser Schulen und aus je zwei bis sechs Vertretern der Gewerbsinhaber, für deren Lehrlinge die Schule bestimmt ist und der Gehilfenschaft. Die wirkliche Anzahl der Mitglieder eines solchen gemeinsamen Schulausschusses wird vom Landes Schulrate nach Anhörung des Fortbildungsschulrates fallweise festgesetzt.

Die Delegierten der Gemeinde werden von deren Vertretung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählt, die Schulaufscheider vom Fortbildungsschulrate (§ 38) ernannt.

Die Vertreter der Gewerbsinhaber werden von der Vorsteherung der betreffenden gewerblichen Genossenschaft, beziehungsweise gemeinsam von den Vorsteherungen der beteiligten Genossenschaften, die Vertreter der Gehilfenschaft von dem gleichen Gehilfenausschusse, beziehungsweise gemeinsam von den beteiligten Gehilfenausschüssen entsendet. Bei Fortbildungsschulen für weibliche Lehrlinge haben mindestens je zwei Vertreter der Genossenschaft und Gehilfenausschüsse weiblichen Geschlechtes zu sein.

Ad 1 und 2. Jeder Schulausschuß hat einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer aus seiner Mitte zu wählen, doch sind die dem Schulausschusse angehörigen Schulleiter, ebenso wie die Schulaufscheider von der Wählbarkeit zu diesen Funktionen ausgenommen."

Der § 39 befaßt:

„Zusammensetzung der Fortbildungsschulräte:

Der Fortbildungsschulrat besteht:

a) in Wien:

1. Aus zwei vom Staatsamte für Inneres und Unterricht ernannten Mitgliedern;

aus einem vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ernannten Mitgliede;

aus sechs vom Landes Schulrate ernannten Mitgliedern; von ihnen muß eines aus den mit der pädagogisch-didaktischen Inspektion, eines aus den mit der fachlichen Inspektion der gewerblichen Fortbildungsschulen Wiens betrauten Inspektionsorganen, eines aus den Bezirksinspektoren des Wiener Schulbezirkes entnommen werden;

aus fünf vom Landesrate ernannten Mitgliedern;

aus zwei von der Handels- und Gewerbekammer ernannten Mitgliedern;

aus einem von der Arbeiterkammer ernannten Mitgliede; bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Arbeiterkammer wird dieses Mitglied vom Vorsitzenden des Landes Schulrates aus den dem Einigungsamte angehörigen Vertretern der Arbeitnehmer ernannt;

aus vier vom Wiener Gemeinderate ernannten Mitgliedern;

aus einem Vertreter des Wiener Magistrates;

aus vier Vertretern der an den Wiener gewerblichen Fortbildungsschulen wirkenden Lehrkräfte.

In den Fortbildungsschulrat werden ferner mit dem Rechte der beratenden Stimme vom Vorsitzenden des Landes Schulrates je ein mit der Inspektion des gewerblich-kaufmännischen Unterrichtes, der gewerblichen Fach- und Lehrwerkstätten, des mechanisch-technischen Zeichnens und des kunstgewerblichen Zeichnens an den gewerblichen Fortbildungsschulen betrautes Inspektionsorgan berufen.

Die vier Vertreter des Lehrstandes werden in einer Konferenz der an den Wiener gewerblichen Fortbildungsschulen wirkenden Lehrkräfte aus deren Mitte in geheimer, direkter Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind sämtliche bestätigten und diejenigen

nichtbestätigten Lehrkräfte, die eine Mindestdienstzeit von einem Jahre im Fortbildungsschuldienste aufzuweisen vermögen.

Die Wahlordnung wird bis zur gesetzlichen Regelung vom Landesschulrate vorgezeichnet, wobei die Bestimmungen der Landtagswahlordnung sinngemäß anzuwenden sind. Durch die Nennung einer doppelten Anzahl von Wahlbewerbern ist für Erfahrmänner vorzuzorgen, die im Falle des Ausscheidens eines Gewählten an seine Stelle treten.

2. Aus zwölf Vertretern der Gewerbsinhaber; davon werden acht Vertreter vom Wiener Gewerbsgenossenschaftsverband, zwei aus dem Kreise der außerhalb dieses Verbandes stehenden Gewerbetreibenden, einschließlich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, durch die Handels- und Gewerbekammer, einer vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft, einer von den Vorstehungen der übrigen Handelsgenossenschaften Wiens entsendet.

3. Aus zwölf Vertretern der Gehilfenschaft. Sie werden auf Vorschlag der Gehilfenausschüsse vom Vorsitzenden des Landesschulrates ernannt."

Zu einer Anpassung des Fortbildungsschulgesetzes an die durch die Schaffung eines selbständigen Bundeslandes Wien geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse kam es erst im Jahre 1923 durch das Bundesgesetz vom 26. September 1923, wirksam für das Land Wien, womit das Fortbildungsschulgesetz für Niederösterreich abgeändert wird, B.-G.-Bl. Nr. 544, und die Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 4. November 1923, betreffend die Verlautbarung des Fortbildungsschulgesetzes für Wien.

In das Präsidium des Fortbildungsschulrates wurden gewählt: Nationalrat Laurenz Widholz als Obmann und Vizebürgermeister Franz Hoß und Gemeinderat Alexander Täubler als Obmannstellvertreter.

Seit der Abtrennung des Landes Wien hat Wien sowohl den nach dem Fortbildungsschulgesetze von der Gemeinde zu leistenden Beitrag von 20% als auch den vom Lande zu leistenden Beitrag von 25%, zusammen also 45% des unbedeckten Gesamterfordernisses der Wiener Fortbildungsschulen aufzubringen.

R. Karl Diehlsche Fortbildungsschule für Mädchen.

Die Erhaltung der von der Gemeinde Wien geführten Karl Diehlschen Fortbildungsschule für Mädchen im V. Bezirke, in welcher in drei Jahrgängen je 25 Mädchen im Nähen und Kleidermachen ausgebildet werden, trägt nun fast zur Gänze die Gemeinde, da das gleichbleibende Erträgnis des Stiftungsfonds gegenüber den außerordentlich gestiegenen Erhaltungskosten kaum mehr in Betracht kommt.

S. Tanzschulen. — Theaterschulen.

Zu den infolge der Verfassungsänderung von der niederösterreichischen Landesregierung an den Wiener Magistrat übergebenen Agenden gehören auch die Theaterschul- und Tanzschulkonzessionen.

Bis Ende 1922 wurden für Wien 19 Tanzschulkonzessionen neu erteilt und in acht Fällen die Verlegung des Standortes von Tanzschulen in einen anderen Gemeindebezirk bewilligt.

Theaterschulkonzessionen wurden in der Berichtszeit vier verliehen, darunter ein Fortbetrieb durch die Witwe.